



Samtgemeinderecht Nr. 860-3

Badeordnung

für das Freibad Sickte

Aufgrund des § 3 der Satzung für die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Sickte vom 11.06.1975, geändert durch Euroglättungssatzung (€-GlÄS) (Artikel 13) vom 13.12.2001 wird folgende Badeordnung für das Freibad Sickte beschlossen:

1. Zu den durch die Satzung vom 11.06.1975 getroffenen Bestimmungen für die Benutzung der Freibäder der Samtgemeinde Sickte regelt diese Badeordnung die Einzelheiten.
2. Die Badeordnung dient ausschließlich der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Hygiene im Freibad. Ihre Beachtung liegt sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch jedes einzelnen Benutzers des Freibades. Sie ist daher für alle verbindlich.
3. Bei geschlossenen Personengruppen (Schulklassen, Bundeswehr oder ähnlichen Einheiten, Vereine usw.) ist der Leiter (Lehrer) für die Beachtung der Badeordnung durch die einzelnen Angehörigen der Gruppe mitverantwortlich.
4. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene. Dieser Absatz gilt jedoch nicht für die Ev. Stiftung Neuerkerode. Hier besteht eine besondere Regelung.
5. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zu den Badebecken nicht zugelassen.
6. Hunde dürfen in das Freibad nicht mitgebracht werden.
7. Das Freibad ist in der sommerlichen Jahreszeit täglich geöffnet. Die Badezeit wird durch Anschlag bekanntgegeben. Wegen Überfüllung kann das Freibad zeitweise gesperrt und (oder) die Benutzungsdauer aller oder einzelner Badebecken eingeschränkt werden.
8. Eintrittskarten, die nach der Gebührenordnung für das Freibad Sickte an der Freibadkasse zu lösen sind, werden eine halbe Stunde vor Schluss der Badezeit nicht mehr ausgegeben. Eintrittskarten sind dem Badpersonal auf Verlangen bei notwendigen Kontrollen vorzuzeigen.
9. Umkleieraum und Badebecken sowie sanitäre Anlagen sind nur auf den vorgesehenen Wegen und Treppen zugänglich. Abgesperrte Rasenflächen dürfen nicht betreten werden.
10. Die Ablage von Kleidung im Freibadgelände ist nicht gestattet. Zum Umkleiden sind die Umkleidekabinen zu benutzen. Kinder müssen auf Weisung des Badepersonals, insbesondere bei Andrang die Sammelumkleideräume benutzen. Die Badegäste haben ihre Kleidung auf den ihnen übergebenen Bügel gut zu befestigen und an der Garderobe gegen eine Verwahrungsmarke abzugeben. Die Kleidung wird nur gegen Rückgabe der Marke ausgehändigt.

Das Badpersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsbestätigung desjenigen zu prüfen, der die Verwahrungsmarke vorlegt. Hat ein Badegast seine Verwahrungsmarke verloren, kann ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung und Angabe über den Tascheninhalt sowie dessen Prüfung durch das Badpersonal gegen Schluss der Badezeit (nach einer der pflichtmäßigen Entscheidung des Personals obliegenden längeren Wartezeit) übergeben werden. Jede verlorene Verwahrungsmarke ist mit **1,50 Euro**¹ zu ersetzen.

11. Zwischen Ablegung und Wiederanlegung der Straßenbekleidung ist der Aufenthalt im Freibad nur in angemessener Badekleidung zulässig. Angemessen ist die Badekleidung, wenn sie keinen Anstoß erregt. Die Entscheidung trifft notfalls der Schwimmmeister. Die Schwimmkleidung soll möglichst anliegen. Badegäste mit längeren Haaren müssen in den Schwimmbecken Badekappen tragen. Badeschuhe dürfen in den Badebecken nicht benutzt werden. Badekleidung darf nicht in den Becken, sondern nur an den dafür vorgesehenen Stellen ausgespült und ausgewrungen werden.
12. Im Badebecken ist jede Verwendung von Seifen, Reinigungs- und Einreibemitteln oder Bürsten nicht erlaubt.

Der Zugang zu den Badebecken ist nur durch die Durchschreitebecken gestattet. Das Durchschreiten hat langsam und mit der gebotenen Vorsicht zu geschehen.
13. Kleinere Kinder benutzen das Planschbecken, Nichtschwimmer das Nichtschwimmerbecken. Das Schwimmbecken und die Sprunganlagen dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.
14. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während dieser Zeit darf das Sprungbecken nur von Springern benutzt werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Es darf nur einzeln geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich zu verlassen.
15. Die Badbenutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Hygiene zuwiderläuft. Nicht gestattet ist zum Beispiel lärmender Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und ähnliches, Rauchen in sämtlichen Räumen und auf den Umgängen, Ausspucken auf Fußböden, befestigten Wegen und Treppen, Badumgänge oder in das Badewasser, Wegwerfen von Glas, Flaschen und anderen Gegenständen (Gläser und Flaschen bitte an die Ausgabestelle zurückbringen, Abfälle in die Abfallbehälter bzw. Papierkörbe werfen).
16. Ball- und Ringspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
17. Kleinkinder müssen im Freibad Badebekleidung tragen.
18. Geld und Wertsachen können zur Aufbewahrung gegen eine Verwahrungsmarke abgegeben werden. Dabei werden abgegebene Geldbeträge und Wertsachen nicht gezählt oder geprüft. Das Badpersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung desjenigen nachzuprüfen, der die Verwahrungsmarken vorlegt, um die aufbewahrten Vermögensgegenstände abzuholen.

¹ Geändert durch Euroglättungssatzung (€-GlätS) vom 13.12.2001

19. Gegenstände, die innerhalb des Freibades gefunden werden, sind als Fundsachen alsbald an der Freibadkasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

20. Die Badbenutzer sind gehalten, die Badeeinrichtungen pfleglich zu behandeln, Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zu Schadenersatz.

Findet ein Badbenutzer Verunreinigungen, Beschädigungen oder sonstige Mängel vor, so soll er sie dem Badpersonal sogleich mitteilen,

21. Die Benutzung von Schwimmflossen, Schwimmreifen, Luftkissen (Luftmatratzen) ist grundsätzlich, die Benutzung von Taucherbrillen ist im Schwimmer- und Sprungbecken verboten.

Kinderspielzeug für Wasserspiele darf nur bei geringem Besuch gebraucht werden. Der Schwimmmeister kann die Benutzung jederzeit völlig untersagen.

22. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbemäßigen Erteilung von Schwimmunterricht im Freibad nicht zugelassen.

23. Berechtigte Wünsche und Beschwerden der Badbenutzer nimmt der Schwimmmeister entgegen. Mit ihm zur Unterstützung zugeordneten Hilfskräften hat er für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Ruhe und für die Einhaltung der hygienischen Forderungen zu sorgen. Den hierauf abzielenden Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten, wenn gefordert wird, sogleich und unbeschadete späterer Beschwerdemöglichkeiten beim Samtgemeindebürgermeister.

Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die die Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnungen gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Freibad zu verweisen. Widersetzungen werden strafrechtlich verfolgt. Bei wiederholt nötigem Verweis kann der Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagt werden.

Sickte, den 26.02.2002

Wolff
Samtgemeindebürgermeister